

## **Empfehlung des Landesintegrationsbeirats zum Familiennachzug**

**Der Landesintegrationsbeirat hat auf der Basis der Facharbeit der Arbeitsgruppe „Flucht und Asyl“ folgende Empfehlung zum landespolitischen Umgang zu den Fragen rund um den Familiennachzug zu Geflüchteten, insbesondere mit subsidiärem Schutzstatus erarbeitet und auf seiner Sitzung am 24.05.2018 einstimmig angenommen.**

Am 01. Februar 2018 beschloss der Bundestag mehrheitlich die von CDU/CSU und SPD vorgeschlagene Übergangslösung zur weiteren Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen bis Ende Juli 2018. Der Entwurf des „Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ liegt inzwischen vor. Durch diese Neuregelung soll eine Aufnahme von monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen ermöglicht werden. Die Härtefallregelung nach §22 Satz 1 AufenthG soll weiterhin Bestand haben und nicht auf das Kontingent angerechnet werden.

Die langjährige Trennung der Familien bringt Flüchtlinge in Deutschland um ihr Grundrecht auf ein Familienleben, führt sie dauerhaft in eine verzweifelte Lage, die psychisch schwer belastend ist und verhindert ihr Ankommen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland.

Das Land Brandenburg setzte sich bereits in der Vergangenheit aktiv für Geflüchtete aus Syrien ein. Als eines von wenigen Bundesländern gibt es hier weiterhin ein Landesaufnahmeprogramm (Landesaufnahmeanordnung), in welchem das Land auch die Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG für die Nachziehenden übernimmt. Auch in Zukunft geht es darum, sich an die Seite der Geflüchteten zu stellen, die in den letzten Jahren hier aufgenommen wurden und die wegen Krieg, Verfolgung und Gefahr an Leib und Leben hier Schutz erhalten haben. Das Recht auf Familie und das gemeinsame Familienleben wird als hohes Gut anerkannt, auch im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes (Art. 6) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8).

Familiennachzug ist eine Integrationsmaßnahme. Integration kann nur gelingen, wenn Geflüchtete in unserem Land eine Perspektive erhalten und ihre Ängste, Bedürfnisse und Rechte ernst genommen werden. Eine jahrelange Unsicherheit um Familienangehörige in Heimat- oder Drittländern verzögert die Integrationsprozesse, führt zu Resignation und zu kontraproduktiven Entwicklungen. Mit einem Abbau der Hürden zur Familienzusammenführung kann das Land ein positives Signal an die geflüchteten Menschen, die bereits hier leben, senden und unterstützt den Prozess des gemeinsamen, friedlichen und sich bereichernden Zusammenlebens.

**Daher empfiehlt der Landesintegrationsbeirat die Umsetzung folgender Punkte:**

**Die Landesaufnahmeanordnung soll schnellstmöglich abgeändert, den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und großzügiger gestaltet werden.**

**Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:**

1. Die bislang nur für Syrerinnen und Syrer geltende Landesaufnahmeanordnung soll für Geflüchtete unabhängig vom Herkunftsland gelten. Dabei sollen vor allem Menschen aus den Herkunftsländern berücksichtigt werden, die von der weiteren Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte betroffen sind. Dazu zählen z.B. Geflüchtete aus Afghanistan, Eritrea, Irak und Somalia.
2. Beim Nachzug von Mitgliedern der Kernfamilie (Ehegatten, Eltern und eigene Kinder) sollte generell auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verzichtet werden. Außerhalb der Kern-

familie sollten die Anforderungen an die Bonität der Verpflichtungsgeber und Verpflichtungsgeberinnen deutlich abgesenkt werden.

3. Im Fall der Aufnahme von Kindern außerhalb der Kernfamilie sollten alle Sozialleistungen, deren Inanspruchnahme nach der Einreise Rechtsanspruch sind (Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderfreibeträge, Steuerfreibeträge, Familienleistungen) bei den Berechnungen zur Lebensunterhaltssicherung angerechnet werden.
4. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte sollte im Regelfall auch möglich sein, wenn die Referenzperson kein eigenes oder nur geringes Einkommen hat.
5. Zur Gewährleistung einer Kontinuität sollte die Landesaufnahmeanordnung eine Laufzeit von mindestens 2 Jahren haben.

**Zusätzlich wird zur Erleichterung des Familiennachzuges nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) empfohlen:**

6. Die Landesregierung sollte sicherstellen, dass Härtefallregelungen großzügig ausgelegt werden und § 36 Abs. 2 sowie § 22 AufenthG im Sinne der betroffenen Familien zum Tragen kommen.
7. Der Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird per Landeserlass geregelt und möglich gemacht.

**Begründung zu 1:**

Bisher können nur syrische Geflüchtete im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung (LAO) ihre Familienangehörigen nach Deutschland nachholen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Geflüchtete aus anderen Ländern mit ggf. sogar gleichem Schutzstatus diesen nicht gleichgestellt sind.

**Begründung zu 2.,3. und 4.:**

Im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge mit verwandtschaftlichen Beziehungen nach Brandenburg haben diese die Möglichkeit, ihre Familienangehörigen mithilfe von Verpflichtungserklärungen nachzuholen. Die Anforderungen an die persönliche Situation, insbesondere die Bonität der Verpflichtungsgeberinnen und Verpflichtungsgeber sind jedoch so hoch, dass nur wenige Familien davon profitieren. Im Rahmen der LAO wurden durch die Ausländerbehörden Brandenburgs seit Inkrafttreten im September 2013 bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt 552 Vorabzustimmungen erteilt. Davon sind bis Ende des Jahres 2017 insgesamt nur 412 Personen aus Syrien nach Brandenburg eingereist. Demnach kann nach wie vor nur ein sehr kleiner Teil der betroffenen Menschen in Brandenburg die Familien zu sich holen.

Geflüchtete werden durch die hohen Anforderungen an die Bonität regelmäßig vor die Entscheidung gestellt, ob sie gering qualifizierte Arbeiten annehmen, um ihre Familienangehörigen vor Krieg und Vertreibung zu retten und ihr Leben zu schützen, oder aber einen Integrationsprozess anstreben, der sich an ihren Ressourcen und mitgebrachten Qualifizierungen orientiert und ihnen eine langfristige Perspektive als Fachkräfte in unserem Land bietet.

Insbesondere für Familien mit mehr als einem Kind stellen die bisherigen Regelungen eine fast unüberwindbare Hürde dar. Sie sind damit stark benachteiligt. Staatliche Förderansätze für Familien mit Kindern werden bei der Bonitätsberechnung nicht berücksichtigt.

Bislang müssen die Geflüchteten selbst als sog. Referenzperson ein Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze (aktuell beträgt diese 1.140,- €/monatlich) nachweisen. Erst dann kann überhaupt

eine Verpflichtungserklärung durch Dritte abgegeben werden. Diese hohe Anforderung führt in vielen Fällen zum Scheitern der Aufnahme von Familienangehörigen.

#### **Begründung zu 5:**

Bislang wird die LAO jeweils nur für 6 bis 12 Monate verlängert. Dies verursacht Unsicherheit und erschwert die Planbarkeit des Familiennachzuges, sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Kommunen.

#### **Erleichterung des Familiennachzugs nach dem AufenthG**

Damit alle landesrechtlichen Möglichkeiten des Familiennachzugs ausgeschöpft werden können ist es erforderlich, dass das Ministerium des Inneren und für Kommunales Brandenburg die Ausländerbehörden in Form eines Erlasses entsprechend anweist. Nur so kann eine Brandenburg weite, einheitliche Vorgehensweise der Ausländerbehörden sichergestellt werden.

#### **Begründung zu 6:**

Angesichts des weiterhin ausgesetzten Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte ist eine großzügige Auslegung der im Aufenthaltsgesetz vorhandenen Härtefallregelungen zwingend erforderlich.

#### **a) Härtefallregelung zum Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG)**

Die Landesregierung sollte ermöglichen, dass diese Härtefallregelung von den Ausländerbehörden großzügig im Sinne der Betroffenen ausgelegt wird, um auch den Nachzug von z.B. volljährigen Kindern oder alleinstehenden älteren Menschen zu ermöglichen. Dabei müssen grundsätzlich auch Ausnahmen von der Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnraumnachweises möglich sein, da dies in der Praxis eine weitere große Hürde darstellt. Es muss eine Brandenburg weite, einheitliche Regelung gelten.

#### **b) Härtefallregelung / Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 Satz 1 AufenthG**

Auch während der Geltungsdauer der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte besteht die Möglichkeit der humanitären Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG. Nur eine flächendeckende Anwendung dieser Regelung mindestens immer dann, wenn Minderjährige von der Familientrennung betroffen sind, kann verhindern, dass Kinder und Jugendliche eine jahrelange Trennung von ihren Eltern erleben und damit in ihren Rechten verletzt werden. Im Jahr 2017 wurde bundesweit bis einschließlich 04. Dezember 2017 lediglich 66 Personen ein Visum zur humanitären Aufnahme erteilt. Diese Härtefallregelung greift somit bisher völlig ins Leere. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft zwar das Auswärtige Amt, jedoch wird hierbei die Ausländerbehörde beteiligt, so dass auf Landesebene ein bedeutender Ermessensspielraum besteht.

Ausländerbehörden sollten diese Ermessensspielräume zukünftig großzügig nutzen und der Erteilung von Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mindestens immer dann zustimmen,

- wenn ansonsten Kinder von ihren Eltern getrennt würden
- wenn ansonsten der Nachzug ganz verhindert würde, weil Kinder bis zur Anwendung der geplanten Kontingentregelung volljährig würden.

#### **Begründung zu 7:**

Beim Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit Asyl- und Flüchtlingsstatus kommt es insbesondere beim Geschwisternachzug zu Problemen. Per Runderlass vom 20. März 2017 hat das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, den Nachzug minderjähriger Geschwister in jedem Fall vom Vorhandensein ausreichenden Wohnraums und im Regelfall auch von der Siche-

rung des Lebensunterhaltes abhängig zu machen. Das führt zwangsläufig zur dauerhaften Trennung der Kernfamilien, bei der ein Teil der Familie in Kriegs- und Krisengebieten verbleiben muss. Eine Lebensunterhaltssicherung von minderjährigen Kindern für ihre Eltern und Geschwister ist nicht möglich und daher als Voraussetzung für den Nachzug zu Minderjährigen unverhältnismäßig.

In Bezug auf die Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumnachweis sollte die Ausländerbehörde von der Erfüllung dieser Voraussetzung im Regelfall absehen und ihre Zustimmung zur Visaerteilung geben.